

Festansprache 30 Jahre UOKG „der stacheldraht“ 9/2021

Anlässlich des 30. Jahrestages der Gründung der UOKG hielt der Bundesvorsitzende, Dieter Dombrowski, die Festrede. Diese ist in „der stacheldraht“, Heft 9/2021, S. 5-7 veröffentlicht.

Der Redner rügte zu Recht die starre Haltung von Bundesregierung und Bundestag, was die Beseitigung der Folgen des SED-Unrechts betrifft. Er kann diese Feststellung mit konkreten Beispielen belegen und tut das auch in bemerkenswerter Klarheit. Dafür sei ihm gedankt.

Zuletzt ging er auf die ehemaligen DDR-Flüchtlinge, Ausreiseantragsteller und aus politischer Haft Freigekauften (DDR-Altübersiedler) ein, siehe S.6, mittlere Spalte. Seitens des Vorstandes der IEDF ist hierzu eine **Kritische Stellungnahme zum Abschnitt „DDR-Altübersiedler“** unerlässlich.

Zitat:

„ ... möchte ich ein letztes Beispiel anführen, und zwar um darzustellen, dass ein Gesetz zwar rechtmäßig und dennoch ungerecht sein kann. ...“.

rechtmäßig?

Die Gesetzgebung zum Beitritt der DDR hatte eine einzige Zielgruppe: die Bürger des Beitrittsgebietes. Die DDR-Altübersiedler befanden sich seit dem Verlassen der DDR unter dem Schirm des Grundgesetzes. Sie waren seitdem im (west)-deutschen Rechtsraum integriert.

Die nachträgliche und rückwirkende und vom Gesetzgeber zu keiner Zeit legitimierte Erweiterung der Adressierung des RÜG auf die DDR-Altübersiedler ist Gegenstand der Beschwerde Pet. 3-19-11-8222-006233.

Es ist befremdlich, dass der Bundesvorsitzende der UOKG, der zu den Mitunterzeichnern der Beschwerde gehört, die unzulässige Erweiterung des Geltungsrahmens des RÜG zu Lasten der DDR-Altübersiedler als „rechtmäßig“ bezeichnet.

Zitat:

„ ...ehemalige Flüchtlinge haben die Folgen des Rentenüberleitungsgesetzes erst bei der Antragstellung auf ihre Altersrente bemerken können, da ihre Rente teilweise mehrere 100 € niedriger ausfiel, als es die ihnen bekannten Rentenverläufe auswiesen ...“

niedriger als die ihnen bekannten Rentenverläufe?

Tatsächlich. Die Rentenentgeltpunkte gemäß §256a SGBVI sind niedriger als die, die in den bei den (west)-deutschen Versicherern begründeten Rentenkonten gespeichert sind. Teilweise erheblich niedriger.

Es ist aber noch schlimmer: Die Rentenentgeltpunkte nach §256a SGBVI sind auch niedriger als die ihrer in der DDR verbliebenen Berufskollegen. Zur Erklärung, warum das so ist, siehe Artikel „**DDR-Altübersiedler und die Rentenüberleitung – ein Dauerärgernis**“ (der stacheldraht 2/2021, S. 10-11).

Zitat:

„... die Berechnungsgrundlage FRG wurde gestrichen ...“

FRG gestrichen?

Das seit 1960 bestehenden Fremdrentengesetzes wurde mit dem Rentenreformgesetz 1992 (RRG '92, verabschiedet im Dezember 1989) novelliert. Die Festlegungen speziell für DDR-Übersiedler wurden hier noch einmal konkretisiert und ausdrücklich bekräftigt..

Das Rentenüberleitungsgesetz RÜG ist das Ergebnis einer Novellierung des RRG'92. Der Beitritt der DDR war staatsrechtlich vollzogen. Die DDR hatte aufgehört zu existieren. Es konnte keine Übersiedlungsvorgänge aus der DDR mehr geben. Die Passagen im RRG'92, die die Berechnung der Renten von DDR-Übersiedlern regeln, waren nach der Novellierung nicht mehr notwendig und wurden gestrichen.

Die Behauptung, das FRG als Berechnungsgrundlage für DDR-Altübersiedler sei gestrichen, ist falsch. Das Fremdrentenrecht wurde mit Art.14 des RÜG redaktionell den geänderten Verhältnissen, d.h. dem Wegfall der DDR, angepasst. Die Änderungen des § 15 und Streichung des § 17 FRG im Rahmen des RÜG wurden vorgenommen, weil es mit dem Zusammenschluss der beiden Teile Deutschlands einen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes befindlichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr gab, auf den hierin abgestellt worden war. Folglich war es nicht mehr notwendig, Gesetzesformeln für diese nicht mehr mögliche Fallkonstellation bestehen zu lassen. Sie wurden deshalb gestrichen. Daraus folgt aber nicht, dass die nach bisherigem Recht bereits entstandenen Anwartschaften aufzuheben und neu zu begründen seien. Das ist auch keinem Dokument des Gesetzgebers zu entnehmen.

Zitat:

„...Das Gesetz ist wohl rechtmäßig, aber ungerecht.“

Ungerecht ist es sowieso, aber ob es rechtmäßig ist, das hat das BVerfG bisher nicht festgestellt, auch wenn dies immer wieder behauptet wird.

Dieser Satz ist das Kernstück der Ausführungen des Bundesvorsitzenden der UOKG zum Thema „Die vom Gesetzgeber nicht legitimierte nachträgliche und rückwirkende Einbeziehung der DDR- Übersiedler in die Gesetzgebung zum Beitritt der DDR“

Die Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge widerspricht ausdrücklich und sehr energisch den Ausführungen des Bundesvorsitzenden der UOKG.

Ein namhafter Verfassungsrechtler hat es auf den Punkt gebracht: *„Es geht in der Tat um ein evidentes Rechtsstaatsproblem.“*

Mannheim, den 07.01.2022

Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V.

